

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Refolusion Industrie GmbH, Stand 2025

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des §310 Abs. 1 BGB, wobei die Gesellschafter des Auftraggebers im Falle einer Insolvenz persönlich haften.
2. Aufträge, Verkäufe, Lieferungen und damit direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Auftragnehmer ist die Refolusion Industriekälte GmbH, der Vertragspartner ist Auftraggeber.
4. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit widersprochen.
5. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn der Auftragnehmer diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.

II. Leistungen

1. Der Auftragnehmer erbringt die im Vertrag vereinbarten Leistungen nach allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die genauen Leistungsinhalte werden im jeweiligen Vertrag festgelegt.

III. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Konstruktionsunterlagen, Hilfsstoffe und Hilfskräfte müssen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter die jeweils geltenden Rechtsvorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
2. Der Auftraggeber trägt den Mehraufwand, der entsteht, wenn Arbeiten aufgrund verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder unzureichender Mitwirkungshandlungen wiederholt oder verzögert werden müssen. Der Auftragnehmer ist auch bei Vereinbarungen über einen Fest- oder Höchstpreis berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

IV. Vorhersehbare Nichterfüllung

1. Beide Parteien haben das Recht, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustellen, wenn sich zweifelsfrei aus den Umständen ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht erfüllen wird oder kann. Die Partei, die die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einstellt, hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

V. Verschwiegenheit

1. Die Parteien verpflichten sich bezüglich sämtlicher zwischen den Parteien ausgetauschter Informationen zur Verschwiegenheit. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen oder Fortbestehen eines Vertrages.
2. Die Parteien werden diese Informationen nur aufzeichnen, weitergeben oder verwerten, soweit dies für ihren Geschäftsbetrieb erforderlich ist.
3. Die Parteien verpflichten auch alle Personen, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs Zugriff auf diese Informationen bekommen, zur Einhaltung einer entsprechenden Verschwiegenheit.
4. Der Auftragnehmer behält sich die Eigentums- und Urheberrechte aller dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Auftragerteilung überlassenen Unterlagen - auch in elektronischer Form - vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden.

VI. Vertragsschluss

1. Angebote sind grundsätzlich nicht bindend, sondern stellen lediglich eine Aufforderung an den Auftraggeber dar, dem Auftragnehmer ein Vertragsangebot zu machen.
2. Das Schweigen des Auftragnehmers auf Bestellungen oder sonstige Erklärungen des Auftraggebers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
3. Bis zum endgültigen Vertragsabschluss bzw. bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind die Angebote der Refolusion Industriekälte GmbH, insbesondere hinsichtlich Umfangs, Ausführung, Preise und Fristen, freibleibend und nicht bindend.
4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich.
5. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer zustande. Änderungen bedürfen der Schriftform.

VII. Produktbeschaffenheit

1. Die Beschaffenheit der Ware wird nur insoweit verbindlich zugesagt, wie diese ausdrücklich in der jeweiligen Bestellung schriftlich vereinbart wird.
2. Produktbeschreibungen, sowie Angaben im Rahmen des Angebots und der zugehörigen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und stellen keine

Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit dar.

3. Konstruktions- und Formänderungen der Vertragsprodukte bleiben vorbehalten, soweit diese nicht erheblich und dem Auftraggeber zumutbar sind.

VIII. Preise

1. Grundsätzlich gelten die Preise des Auftragnehmers ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versandkosten und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Eine Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Preises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung sofort netto fällig, spätestens jedoch nach 14 Tagen.

Andere Zahlungsziele erfordern der Zustimmung des Auftragnehmers.

2. Skonti werden nicht gewährt.

3. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Zahlungen sind unter der Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das Bankkonto der Refolusion Industriekälte GmbH, zu leisten.

5. Nach Empfang der Rechnung sind Beanstandungen an der Rechnung schriftlich innerhalb 14 Tagen geltend zu machen.

6. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß §288 Abs. 2 BGB zu verlangen.

7. Im Falle einer verzögerten Zahlung kann Refolusion Industriekälte GmbH, nach schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

8. Ist der Auftraggeber mit den fälligen Zahlungen mehr als 3 Monate im Verzug, steht es Refolusion Industriekälte GmbH frei, durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

9. Zusätzlich zu den Zinsen (nach Nr. 6) kann Refolusion Industriekälte GmbH Ersatz für entstandene Kosten und Schäden, einschließlich indirekter Schäden und Folgeschäden geltend machen.

X. Lieferung

1. Leistungsfristen und Termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des

Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von Refolusion Industriekälte GmbH schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

2. Die vom Auftragnehmer angegebene Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und setzt die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3. Teillieferungen sind zulässig.

4. Ware ist nach Anzeige der Bereitstellung unverzüglich zu übernehmen. Nicht unverzüglich übernommene Ware wird vom Auftragnehmer für den Auftraggeber auf dessen Kosten und Risiko gelagert und zur Zahlung fällig.

5. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers oder der schuldhaften Verletzung von Mitwirkungspflichten ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

XI. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme der Leistung. Mängel sind unverzüglich schriftlich zu melden.

XII. Gefahrübergang

1. Im Regelfall geht die Gefahr für zufälligen Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware nach Mitteilung der Bereitstellung auf den Auftraggeber über.

2. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers versandt, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt über, in dem die Ware dem Frachtführer übergeben wird. Ohne besondere Anweisung des Auftraggebers erfolgt die Wahl der Transportmittel und des Transportweges nach Ermessen des Auftragnehmers. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

3. Der Auftragnehmer wird die Sendung auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten durch eine Transportversicherung, gegen die vom Auftraggeber zu bezeichnenden Risiken versichern.

XIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem der Lieferung zu Grunde liegenden Vertrages vor.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zum Neuwert zu versichern. Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Dieser nimmt die Abtretung hiermit an.

3. Der Auftraggeber ist im normalen Geschäftsverkehr zur Verfügung über die Vorbehaltsware berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt in Höhe des mit dem Auftragnehmer vereinbarten Fatura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an diesen ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Der Auftragnehmer wird die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt.

4. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber seine Abnehmer auf Verlangen des Auftragnehmers von der Abtretung in Kenntnis zu setzen und den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls die gelieferte Ware gefälscht oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Aufwand.

5. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann der Auftragnehmer ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele die sofortige Bezahlung des Kaufpreises verlangen.

XIV. Geistiges Eigentum und Urheberrechte

1. Alle Teileurheberrechte und Urheberrechte, die durch und mit Refolution Industriekälte GmbH erstellt wurden, verbleiben bei Refolution Industriekälte GmbH.

2. Dem Auftraggeber können nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung Nutzungsrechte an Konzepten, Gutachten, Prüfungen, Berechnungen und Zeichnungen eingeräumt werden.

3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, haften die Parteien gegenseitig für die Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Rechten des geistigen Eigentums.

Der Auftragsnehmer haftet jedoch nicht für Produktionsausfall, entgangenem Gewinn, Nutzungsausfall und Vertragseinbußen des Auftraggebers, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers vorliegt.

4. Der Auftragnehmer entscheidet nach eigenem Ermessen über die Behebung von Verletzungen der Rechte zur Nutzung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber.

XV. Rücknahmen

1. Rücknahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann diese durch ausdrückliche

schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers gewährt und hierfür eine Abstandszahlung in Höhe von 15% des Bruttowarenwertes in Rechnung gestellt werden.

2. Kosten für die Entsorgung und Dokumentation der Entsorgung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

XVI. Rechte bei Mängeln

1. Die Anzeige von Mängeln ist dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich zu erstatten und soll Art und Ausmaß so genau wie möglich darlegen. Sind Mängel im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar, so hat der Auftraggeber diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware anzugeben. Andere Mängel sind nach der Entdeckung entsprechend anzugeben.

2. Der Auftragnehmer kann nacherfüllen, indem er den Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Sache liefert.

3. Mängelansprüche richten sich nach der gesetzlichen Regelung.

XVII. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftungstatbestände nur bei vorsätzlichem oder groß fahrlässigem Verhalten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel die aufgrund der Konstruktion, der Materialien oder Produktionsmethoden, die durch den Auftraggeber vorgeschrieben wurden, entstanden sind.

4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. Mängel aufgrund von fehlerhafter oder unsachgemäßer Aufstellung, Instandhaltung, Reparatur oder aufgrund etwaiger Änderungen durch den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber beauftragten Arbeitskraft oder Dritten.

5. Der Auftragnehmer haftet nicht für normale Abnutzung.

6. Der Auftragnehmer haftet bei Schadensersatzansprüchen grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Dies gilt auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

8. Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden infolge der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

9. Der Auftragnehmer haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Auftraggeber anlässlich der Prüfung oder Überwachung einer von ihm betriebenen Anlage oder

Industriekälte GmbH, Wingertgasse 56, D-76228 Karlsruhe

Einrichtung des Auftragnehmers zur Unterstützung bereitstellt. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

10. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften

11. Der Auftraggeber wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch nicht verändern. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei.

12. Macht ein Dritter Schadensersatzanspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

13. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach der Lieferung auftreten.

14. Wird ein Mangel in einem Teil des Liefergegenstandes beseitigt, haftet der Lieferer ein Jahr für Mängel dieses Teils oder des ausgetauschten Teils zu den gleichen Bedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für alle anderen Lieferbestandteile verlängert sich die Frist nicht.

15. Werden Mängel vom Auftraggeber nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich gerügt, trägt der Auftraggeber die Kosten für entstandene Schäden und verliert seine Garantie.

16. Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig über ihnen bekanntwerdende Risiken und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

XVIII. Höhere Gewalt

1. Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich macht oder unangemessen erschwert wird. Hierzu zählen: alle des Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen-, Import- und Exportbeschränkungen, Epidemien. Hierzu gehören auch extreme Naturereignisse, Naturkatastrophen, terroristische Handlungen, sowie verzögerte Auftragsübernahmen durch Dritte bei oben aufgeführten Umständen.

2. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt bzw. dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Versäumt eine Partei solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihr aufgrund des Umstandes wegen der versäumten Mitteilung entstanden sind.

3. Wird der Auftraggeber durch höhere Gewalt gehindert seinen Verpflichtungen nachzukommen, hat er den Auftragnehmer für die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten für Lagerung, Sicherung und zum Schutz des Auftragsgegenstandes, sowie für die Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen seiner sonstigen Tätigkeiten zu entschädigen.

XIX. Leistungsabrechnung

1. Abrechnungen der Leistungen erfolgen üblicherweise monatlich je nach erbrachter Leistung als Teilrechnung.

2. Grundlage der Abrechnungen sind Angebot und Leistungsfortschritt.

XX. Anwendbares Recht

1. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XXI. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

XXII. Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.